



Leissigen Ferien

Statuten

Beschlossen a.o. HV vom 14. September 2001

A. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Leissigen Ferien ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Geschäftssitz des Vereins ist Leissigen.
- Art. 3 Leissigen Ferien ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Leissigen Ferien bezweckt:
- Die Förderung des Tourismus in Leissigen
 - Das Bereitstellen touristischer Angebote und Programme in Leissigen
 - Die Förderung des Tourismus-Verständnisses bei Einwohnern und Gewerbe
 - Die Propagierung und Förderung der Angebote touristischer Leistungsträger in Leissigen
 - Die Positionierung Leissigens in touristischen Verbänden und Marketingorganisationen
 - Leissigen Ferien kann ein touristisches Auskunftsbüro betreiben
 - Leissigen Ferien kann sich an Unterhalt und Betrieb von Anlagen beteiligen, sofern dies in seinem Interesse liegt und diese überwiegend touristischen Charakter oder Nutzen haben
- Art. 5 Leissigen Ferien kann sich touristischen Verbänden und Organisation anschliessen, sofern es in seinem Interesse liegt. Namentlich kann sich Leissigen Ferien Organisationen anschliessen, welche die Region Thunersee sowie das Berner Oberland überregional und/oder im Ausland vertreten.
- Art. 6 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.01. – 31.12.

B. Organisation und Finanzierung

- Art. 7 Die Organe von Leissigen Ferien sind:
- die Hauptversammlung (HV)
 - der Vorstand
 - Kommissionen und Ausschüsse
 - die Rechnungsrevisoren
- Art. 8 Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt bei allen Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag kann geheime Abstimmung verlangt werden, ansonsten gilt das Händemehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
- Art. 9a) Leissigen Ferien finanziert sich aus folgenden Beiträgen und Einnahmen
- Mitgliederbeiträgen
 - Kurtaxen
 - Geschäftsbeiträgen
 - Einnahmen aus Betrieben und Einrichtungen
 - Weiteren vom Gesetzgeber vorgesehenen Abgaben zu Gunsten von Leissigen Ferien Leissigen Ferien 3 Statuten

- Art. 9b) Die Ausgaben von Leissigen Ferien werden bestritten von:
- den Jahresbeiträgen
 - den Kurtaxen
 - den Geschäftsbeiträgen
 - den von der HV zu beschliessenden Zuschüssen der Mitglieder für besondere Anlässe
 - den Einnahmen von touristischen und geselligen Veranstaltungen
 - den freiwilligen Beiträgen, Spenden, Legaten usw.
 - weiteren vom Gesetzgeber festgelegten Abgaben

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 10 Mitglied kann jedermann werden, der an den Aktivitäten von Leissigen Ferien interessiert ist. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Kurtaxenpflichtige Beherberger werden automatisch mit Beginn der Kurtaxenpflicht Mitglieder von Leissigen Ferien. Der volle Jahresbeitrag wird erstmals auf das folgende Vereinsjahr fällig. Wünscht der nicht mehr kurtaxenpflichtige Beherberger keine nachfolgende Mitgliedschaft bei Leissigen Ferien mehr, so hat er den ordentlichen Austritt schriftlich bekannt zu geben.
- Art. 11 Mitglieder von Leissigen Ferien:
- Kurtaxenpflichtige Beherberger
 - Einzelmitglieder
 - Ortsansässiges Gewerbe und Betriebe
 - Ehrenmitglieder (werden von der HV ernannt)
 - Passivmitglieder (Freunde und Gönner)
- Art. 12 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet im Falle der Nichterfüllung der finanziellen Pflichten gegenüber Leissigen Ferien nach erfolgter Mahnung der Vorstand. Liegen andere Gründe vor, so hat der Vorstand einen entsprechenden Antrag an die HV zu stellen, welche hierüber entscheiden wird.
- Art. 13 Die HV kann auf Verlangen von Mitgliedern den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.
- Art. 14 Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
- bei schwerer Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse.
 - bei grober Verletzung des Anstandes oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.
- Art. 15 Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich begründet mitzuteilen.
- Art. 16 Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen und kann nur erfolgen, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber Leissigen Ferien erfüllt sind.
- Art. 17a) Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden von der HV festgesetzt. Über einen Beitragserlass entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 17b) Die von der HV festgelegten Mitgliederbeiträge sind im Anhang I der Statuten aufgeführt.

C. Hauptversammlung

Art. 18 Die ordentliche HV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Spätestens jedoch 30 Tage nach Ablauf dieser Frist.

Art. 19 Eine ausserordentliche HV kann auf Antrag des Vorstandes oder von Gesetzes wegen stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit gelten gemäss Art. 21.

Art. 20 Die Einladung zu einer HV hat mindestens 3 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen.

Art. 21 Die HV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Der HV unterliegen

- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist - die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- die Vergabe von Sachgebieten des Vereins an Dritte
- die Aufsicht über den Vorstand
- die Abnahme des Jahresberichtes, Jahresrechnung und Budget
- die Entlastung (Décharge) des Vorstandes
- die Festlegung der Beiträge

Art. 23 Die Traktanden der ordentlichen HV sind mindestens:

- Präsenzliste, Wahl der Stimmentzähler
- Protokoll der letzten HV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Bericht der Rechnungsrevisoren
- Décharge-Erteilung
- Budget, Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Mutationen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- Tätigkeitsprogramm
- Anträge an die HV
- Diverses

Art. 24 Die Traktandenliste kann vom Vorstand je nach Bedürfnis erweitert werden. Anträge der Vereinsmitglieder sind mindestens vier Wochen vor der HV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 25 Ein an der HV eingebrachter Antrag ohne vorherige Traktandierung kann mit der Mehrheit der Stimmen als erheblich erklärt werden und ist an einer nächsten HV zu behandeln.

Art. 26 Das Protokoll der Mitgliederversammlungen liegt 30 Tage vor der

Versammlung auf dem Verkehrsbüro zur Einsichtnahme auf. Das Protokoll wird den Mitgliedern nur auf Wunsch zugestellt.

D. Der Vorstand

- Art. 27 Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Er hat das Recht, den Verein zu vertreten und in Ergänzung und Ausführung der vorliegenden Statuten Verordnungen zu erlassen. Er befindet über alle Geschäfte und fällt Entscheide, die nicht nach Statuten und Gesetz der HV obliegen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 28 Dem Vorstand gehören die folgenden Mitglieder an:
- Präsident (gewählt durch die HV)
 - 3 Mitglieder (gewählt durch die HV)
 - 1 Mitglied des Gemeinderates (gewählt vom Gemeinderat)
- Art. 29 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 30 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Während dieser Zeit auftretende Vakanzen werden nicht ergänzt.
- Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- Art. 32 In seinen Kompetenzbereich fallen unter anderem:
- Einberufung und Durchführung der HV sowie Protokollierung derselben
 - Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Drittpersonen/Körperschaften
 - Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse
 - Überwachung der Tätigkeit der verschiedenen Kommissionen/Gremien
 - Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen
 - Beschlussfassung über Anschaffung von Material
 - Bereinigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Mutationen
 - Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz bis Fr. 1'000 pro Vereinsjahr für nicht budgetierte Ausgaben
- Art. 33 Der Präsident unterzeichnet rechtsverbindlich kollektiv mit dem für die betreffend Angelegenheit zuständigen Vorstandsmitglied oder mit dem Vizepräsidenten. Im Verhinderungsfalle unterzeichnet der Stellvertreter des Verhinderten.
- Art. 34 Sämtliche Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres sind vom Präsidenten zu visieren.

E. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 35 Zwei Rechnungsrevisoren werden alljährlich von der HV gewählt. Sie haben die Rechnungsführung zu prüfen und der HV schriftlich darüber Bericht zu erstatten.
- Art. 36 Der Einwohnergemeinderat Leissigen genehmigt als Aufsichtsbehörde überdie Kurtaxen die Jahresrechnung und das Budget abschliessend.

Diese ist dem Einwohnergemeinderat binnen 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

- Art. 37 Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 38 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
- Art. 39 Die Auflösung von Leissigen Ferien oder die Fusion mit einem anderen Verkehrsverein kann nur an einer HV erfolgen. Eine zweidrittel Mehrheit der an der HV teilnehmenden Stimmberechtigten ist für die Auflösung oder die Fusion notwendig.
- Art. 40 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen (Art. 77 ZGB), wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- Art. 41 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Leissigen übertragen. Das Vereinsvermögen ist zweckgebunden für eine Institution mit den gleichen Zielsetzungen einzusetzen. Vorliegende Statuten sind von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. September 2001 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Die Präsidentin

Der Vertreter des
Einwohnergemeinderates

Rachel Arkin

Thomas Bettler oder Daniel Steffen

